

Satzung

| | |
|---|---|
| <p>I Name, Sitz und Zweck des Vereins</p> <p>§ 1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der ADV“ (ADV = Akademie für Datenverarbeitung). Sein Sitz ist in Böblingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Böblingen eingetragen.</p> <p>§ 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>§ 3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und damit die Förderung von unterrichtlichen und sonstigen Aufgaben der ADV und ihrer Abteilungen sowie von Projekten, sofern sie den Unterrichts-, Schul- oder Studienzielen förderlich sind.</p> <p>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die Akademie für Datenverarbeitung in Böblingen. Die Mittel sollen insbesondere Verwendung finden für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Verbundenheit der ADV mit ihren früheren Studierenden, der Wirtschaft, Behörden, Verbänden oder sonstigen Institutionen durch Veranstaltungen von Vorträgen und Seminaren. b) Die Beratung von Bewerbern zur Aufnahme in die ADV. c) Die Begleitung von Absolventen bei der Vorbereitung zum Übergang in das Berufsleben. d) Die Ergänzung der Ausstattung der ADV durch die Bereitstellung von Geldmitteln über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus. e) Die Aktualität und den Praxisbezug der Lehrpläne. f) Die Bildung von Ausschüssen und Durchführung von Tagungen und Seminaren, die der Lösung wichtiger Fragen der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung dienen. g) Die Weiterqualifikation der Dozenten an der ADV. h) Die Weiterqualifikation der Absolventen im Rahmen eines Anschlussstudiums zur Erreichung eines internationalen Hochschulabschlusses (z.B. BBA). <p>§ 4. Geldmittel des Vereins können für diese Zwecke nur insofern verwendet werden, als nicht andere öffentliche Mittel dafür bereitgestellt sind. Insbesondere ist die Verwendung für laufende Ausgaben der ADV im Rahmen des notwendigen Unterrichtsbetriebes ausgeschlossen.</p> <p>§ 5. Daneben bietet der Verein Kurse zur Fort- und Weiterbildung für Schüler und Lehrer an. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden und Rücklagen nur vorübergehend aus folgenden Gründen ansammeln: Anschaffung teurer Einrichtungen, Maschinen oder ähnliches, Finanzierung umfangreicher Arbeiten oder Projekte.</p> | <p>§ 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins aufgrund ihrer Mitgliedschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>II Mitgliedschaft</p> <p>§ 7. Vereinsmitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder können die Studierenden während der Studienzeit an der ADV sein. Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein oder die Schule verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>§ 8. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben gleiches Stimmrecht mit aktivem und passivem Wahlrecht zu den Organen des Vereins. Sie sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen und die Vereinsarbeit und den Vereinszweck zu fördern. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und zahlen keine Beiträge.</p> <p>§ 9. Der Erwerb der Vereinsmitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.</p> <p>§ 10. Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Durch Tod. b) Durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand drei Monate vor Jahresende zugehen muss, damit sie für das folgende Jahr wirksam wird. c) Verweigerung der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger Mahnung. d) Vereinsmitglieder können wegen vereinschädigendem Verhalten durch den Vorstand mit Mehrheit ausgeschlossen werden. e) Ausscheidenden Mitgliedern stehen keinerlei vermögensrechtliche oder sonstige Ansprüche gegen den Verein aus ihrer Mitgliedschaft zu. <p>§ 11. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages legt -abhängig von der Mitgliedsart - der Vorstand fest.</p> <p>Der Jahresbeitrag ist zum 31. März jeden Jahres an den Verein zu überweisen bzw. wird durch Lastschriftverfahren eingezogen.</p> |
|---|---|

III Finanzierung

- § 12. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus:
- Mindestbeiträgen gem. § 11 und den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder.
 - Erträgen des Vereinsvermögens.
 - Geld- und Sachspenden.
 - Erträgen der Maßnahmen gem. § 3.h.

IV Organe

- § 13. Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - der Vorstandsrat
 - die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft im Vorstand und Vorstandsrat schließen sich gegenseitig aus.

- § 14. Der **Vorstand** besteht aus mindestens drei Personen:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand hat das Recht, durch Wahl weitere Beisitzer zu bestimmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstandsrat eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder verteilen die Aufgaben durch Beschluss innerhalb des Vorstands.

- § 15. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.

- § 16. Aufgaben des Vorstands **sind**:
- Erstellung einer Geschäftsordnung, die vom Vorstandsrat zu genehmigen ist.
 - Leitung des Vereins.
 - Verwaltung des Vermögens.
 - Verfügung über Anlage und Verwendung der Mittel.

- § 17. Der **Vorstandsrat** besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - mindestens einem weiteren Mitglied.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

- § 18. Aufgaben des Vorstandsrats sind:
- Einberufen und Leiten der Mitgliederversammlung.
 - Vorlegen von Anträgen der Mitgliederversammlung.
 - Unterbreiten von Wahlvorschlägen.
 - Prüfen des Jahresberichts des Vorstands.

Er entscheidet mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstandsrat wird von seinem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Auf schriftlichen Antrag des Vorstands oder von ¼ der Mitglieder des Vorstandsrats muss der Vorsitzende eine Sitzung einberufen.

- § 19. Die **Mitgliederversammlung** findet jährlich am Sitz des Vereins statt. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Satzungsänderungen.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 - Genehmigung der Rechnungslegung.
 - Entlastung des Vorstands und des Vorstandsrats.
 - Wahl des Vorstands und des Vorstandsrates.
 - Behandlung von Anträgen.
- die Beschlussfassung erfolgt zu Ziffer 1. mit 2/3 Mehrheit, zu Ziffer 2. Mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen.

V Schlussbestimmungen

- § 20. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

- § 21. Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

- § 22. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung entscheiden mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen.

- § 23. Im Falle der Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen:
- an die ADV in Böblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder
 - ersatzweise an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Berufsausbildung zu.

Böblingen im April 2016